

**Prüfungsordnung für die
Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer
Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)**

I. Allgemeine Prüfungsbedingungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Anforderungen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)“, durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus Gebieten, in denen Deutsch nicht Amtssprache ist, die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse nachweisen, soweit sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 von der Prüfung freigestellt sind.

(2) Von der Prüfung sind freigestellt:

a) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

b) Inhaberinnen und Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) (gem. Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und 5. Oktober 1973);

c) Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Institut abgenommen wurde (gem. Beschlüsse des Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994 und 15.04.1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom - Stufe II - der KMK);

d) Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;

e) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;

f) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegt haben.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß Abs. 1, die an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg keinen Studienabschluß anstreben, können auf ihren Antrag ebenfalls von der Deutschen Sprachprüfung befreit werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber

gemäß Abs. 1, die nach Abschluß eines Hochschulstudiums im Ausland an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen Studienabschluß erwerben oder promovieren wollen, können auf Antrag von der Deutschen Sprachprüfung befreit werden, wenn der fachlich zuständige Fachbereich dem zustimmt und der fehlende Nachweis deutscher Sprachkenntnisse den erfolgreichen Abschluß des beabsichtigten Studiums nicht gefährdet. Die Befreiung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Satz 2 kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die fachsprachliche Kompetenz zu erweitern.

Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, daß sie oder er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Sie oder er muß in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

a) Die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;

b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morpho-syntaktische Elemente, textgrammatische Elemente);

c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis, daß die Zulassungsvoraussetzungen für das beabsichtigte Fachstudium vorliegen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an den Sprachkursen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg „Deutsch für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ teilgenommen haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die den in diesen Sprachkursen vermittelten, mindestens aber denen nach der Mittelstufe II des Goethe-Instituts entsprechen.

(3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Studienkolleg die Sprachprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Zulassung zur Sprachprüfung regelt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 4

Prüfungstermine und Meldefristen

Die Prüfungen werden in jedem Semester durchgeführt. Der genaue Termin wird den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt und zugleich an dem Informationsbrett „Deutsch für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ bekanntgegeben. Externe Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen sich bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember mit den gemäß § 3 erforderlichen Unterlagen beim Immatrikulationsamt anmelden.

§ 5

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung bestellt die Präsidentin oder der Präsident aus dem hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eine Beauftragte oder einen Beauftragten. Sie oder er führt den Vorsitz in der Prüfungskommission und ist für alle Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

(2) Die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder ggfs. mehrere Prüfungskommissionen, die aus den Lehrenden der „Sprachkurse für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ bestehen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Kandidatin oder der Kandidat das Studium aufzunehmen beabsichtigt.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit den Lehrenden für die Sprachkurse „Deutsch für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ die Termine für die Prüfungsleistungen gemäß §§ 11-12 fest.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(2) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so wird das Prüfungszeugnis eingezogen.

§ 7

Gliederung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 2.

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluß von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 8

Bewertung der Prüfung

(1) Schriftliche und mündliche Prüfungen werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, sofern Prüfungsvorleistungen nicht zu berücksichtigen sind.

(2) Alle Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 haben gleiches Gewicht.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 2 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 2/3 erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 2/3 der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist. Wird gemäß § 7 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist.

(6) Die Bewertungsentscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und bei schriftlichen Prüfungsleistungen schriftlich zu begründen.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung kann maximal zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung kann nach einem halben Jahr, die zweite Wiederholung darf nicht später als ein Jahr nach der Bekanntgabe der nicht bestandenen ersten Prüfung stattfinden. In Härtefällen (z.B. Krankheit) kann die oder der Prüfungsvorsitzende gemäß § 5 auf Antrag die Frist für die Wiederholung angemessen verlängern. Auf die Wiederholungsmöglichkeit ist jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung anzurechnen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.
- (2) Prüfungsleistungen, bei denen 2/3 der Anforderungen erreicht worden sind, werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 10

Feststellung des Prüfungsergebnisses und Zeugnis

- (1) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Es können Noten erteilt werden.
- (2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 1 ausgestellt.
- (3) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber hierüber eine schriftliche Bescheinigung, die die erworbenen deutschen Sprachkenntnisse durch die erreichten Prozente an den Gesamtanforderungen deutlich werden läßt (Anlage 2).

II. Besondere Prüfungsbedingungen

§ 11

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Aufgabenbereiche:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion
 4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.
- (2) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche 3 und 4 beliebig mit den Aufgabenbereichen 1 und 2 kombiniert werden, so daß sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben.
- (3) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein allgemeinsprachliches und einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.

(5) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, daß sie oder er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggfs. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Kandidatinnen und Kandidaten über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, daß sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggfs. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu sechzig Anschlägen haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, daß sie oder er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, daß er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.

a) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

b) Bewertung

Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 12

Mündliche Prüfung

Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, daß sie oder er imstande ist, mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinanderzusetzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

a) Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

b) Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Video-Aufnahmen oder andere Sprechkanäle sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden. Über die mündliche Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt.

c) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

III. Schlußbestimmungen

§ 13

Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheidungen über die Zulassung zu der und über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einlegen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende gibt den Prüferinnen und Prüfern Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht stattgibt, leitet sie oder er sie zur Entscheidung an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter und fügt die Stellungnahme der Prüferinnen und Prüfer und eine eigene Stellungnahme bei.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Beschlußfassung durch den Senat am 01. Juni 1996 in Kraft und ersetzt die Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS). Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.

(2) Wiederholungsprüfungen in Prüfungsverfahren, die vor dem 01. Juni 1996 begonnen wurden, finden nach der Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNDS) (Amtliche Mitteilungen 2/90, S. 35 ff), geändert durch Beschluß des Senats vom 19.09.1990 (Amtliche Mitteilungen 5/90, S. 93 ff), statt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht die Möglichkeit hatte, an einem Wiederholungskurs teilzunehmen.

Carl v. Ossietzky
**UNIVERSITÄT
OLDENBURG**

Der Präsident

ZEUGNIS

gemäß § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)

Frau/Herr.....

geboren am..... in

hat am

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg an der **Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)** gemäß der vom Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossenen Prüfungsordnung teilgenommen und bestanden.

Oldenburg, den

Im Auftrage

(Die/Der Prüfungsvorsitzende)

Anlage 2

Carl v. Ossietzky
**UNIVERSITÄT
OLDENBURG**

DER PRÄSIDENT

BESCHEINIGUNG

gemäß § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)

Frau/Herr

geboren am in

hat am

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg an der **Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH)** gemäß der vom Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossenen Prüfungsordnung teilgenommen und endgültig nicht bestanden.

Sie/Er hat Prozent der Gesamtanforderungen erreicht.

Oldenburg, den

Im Auftrage

(Die/Der Prüfungsvorsitzende)